

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Verkehr - Sicherheit

Stefan Nöckl

Telefon: 05242/6931-5904

Telefax: 05242/6931-5805

E-Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at

DVR: 0016055

Gemeindegebiet von Vomp

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen auf der Gemeindestraße „Au“, Ortsteil Fiecht-Au

Geschäftszahl VEA-1069/6-2007

Schwaz, 22.02.2008

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet gemäß § 43 Absatz 1 lit b Ziffer 1 StVO iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

§ 1

- 1) Für die Gemeindestraße „Au“, Ortsteil Fiecht-Au, wird für die Fahrtrichtung zur L-222 Vomper Straße (von der Abfahrtsrampe der A-12 kommend) ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen angeordnet.
- 2) Zur Kundmachung ist das Verbotszeichen gemäß § 52 a Ziffer 7a StVO 1960 samt Zusatztafel „ausgenommen Berechtigte laut Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 22.02.2008, VEA-1069/6-2007“ am Beginn der Gemeindestraße (Kreuzung mit der Abfahrtsrampe der A-12 Inntalautobahn) aufzustellen. Am Beginn der Abfahrtsrampe ist ein entsprechendes Hinweiszeichen aufzustellen, welches auf das gegenständliche Fahrverbot hinweist.

§ 2

Von diesem Verbot sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen;
- b) Zulieferer zu den Betrieben Fa. Geiger, ÖBB-Lager und Schneidetechnik Ortner

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft.

Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.

Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Bei Beschädigungen oder Verbeulungen, welche die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen, dürfen diese Verkehrszeichen nicht verwendet werden.

Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Ergeht an:

- 1) Gemeinde Vomp, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Behörde hiervon schriftlich zu verständigen.
- 2) Polizeiinspektion Schwaz
- 3) Bezirkspolizeikommando Schwaz
- 4) ASFINAG - Autobahnmeisterei Vomp
- 5) Wirtschaftskammer Tirol
- 6) Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht
- 7) Sammlung

Betroffene Gemeinde:

Vomp